



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 15.30 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 4779 99 12
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Montag 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Untere Flurbereinigungsbehörde
Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg
Telefon: 0761 2187-9540
Telefax: 0761 2187-5499
E-Mail: flurneuordnung@lkbh.de



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss 2 und Feststellung der Gebietsgrenze vom 12.06.2023

Zusammenlegung Glottertal

A. Änderung des Zusammenlegungsgebietes

1. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebietes der Zusammenlegung Glottertal nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an:

Seit Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens wurden Flurstücke, die innerhalb und außerhalb des Zusammenlegungsgebietes lagen, im Liegenschaftskataster unabhängig von Maßnahmen der Zusammenlegung verschmolzen.

Soweit das neugebildete (verschmolzene) Flurstück mit der Flurstücksnummer bezeichnet wird, die das bisher innerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegende Flurstück hatte, ist nunmehr das neugebildete Flurstück innerhalb des Verfahrensgebietes. Davon abweichend werden aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Unterglottertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Grundstücke Flst. Nr. 90/1 und 223/36.

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Oberglottertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
das Grundstück Flst. Nr. 115/4.

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Ohrensbach
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
das Grundstück Flst. Nr. 9/14.

Soweit das neugebildete (verschmolzene) Grundstück mit der Flurstücksnummer bezeichnet wird, die das bisher außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegende Flurstück hatte, ist nunmehr das neugebildete Flurstück außerhalb des Verfahrensgebietes. Über Vorstehendes hinaus werden in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen:

Von der Gemeinde Denzlingen, Gemarkung Denzlingen
Landkreis Emmendingen
die Grundstücke Flst. Nr. 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 5562/1, 7770 bzw. ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Unterglottertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Grundstücke Flst. Nr. 1/11, 222/3, 222/10, 256/1, 256/5, 258, 259/2, 287, 287/1 und 340.

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Oberglottertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Grundstücke Flst. Nr. 5/10, 5/13, 5/26, 12/11, 14 und 115/3.

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Ohrensbach
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Grundstücke Flst. Nr. 2, 2/2, 2/3, 2/4, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 18/18, 18/19, 18/20, 18/21, 18/22, 18/23, 18/24, 18/25, 19/21, 21/3, 24/51, 24/52, 24/53, 24/54, 24/55, 24/56, 24/57, 43 und 57/4.

Die sich aus vorstehenden Änderungen ergebende Gebietsabgrenzung ist aus der Gebietskarte Blatt 1 – Blatt 4 vom 12.06.2023 ersichtlich. Die zeichnerische Darstellung ist – auch bei evtl. Unstimmigkeiten zwischen Text und Karte – für die neue Gebietsabgrenzung maßgeblich.

So weit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen des Ausbauplanes durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg -obere Flurbereinigungsbehörde- zugestimmt wurden, wird die Zustimmung hiermit insoweit widerrufen.

2. Soweit Grundstücke einbezogen worden sind, gilt:

2.1 Am Zusammenlegungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Zusammenlegungsgebietes mitzuwirken haben.

2.2 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pächtern, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- (Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

2.3 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dient.

2.4 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

2.5 Auf den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

2.6 Wer gegen die unter Nr. 2.3 bis 2.5 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

2.7 Neben den unter 2.1 bis 2.5 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z.B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

B. Feststellungsbeschluss des Zusammenlegungsgebietes

Das Zusammenlegungsgebiet wird mit der Abgrenzung, die aus der Gebietskarte Blatt 1 – Blatt 4 vom 12.06.2023 ersichtlich ist, festgestellt. Diese Gebietskarte Blatt 1 – Blatt 4 vom 12.06.2023 ersetzt die Gebietskarte vom 30.10.2002 und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Fläche von rd. 3201 ha und umfasst die Gemarkungen:

Föhrental mit rd. 863 ha, Oberglottertal mit rd. 1371 ha, Ohrensbach mit rd. 475 ha, Unterglottertal mit rd. 287 ha, Denzlingen mit rd. 46 ha und St. Peter mit rd. 160 ha. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte Blatt 1 – Blatt 4 liegt 1 Monat lang – vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – im Rathaus in Glottertal zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte Blatt 1 – Blatt 4 auf der Internetseite des Landratsamts für Geoinformation und Landentwicklung unter o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2523) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können ebenfalls auf der Internetseite des Landratsamts für Geoinformation und Landentwicklung unter o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2523) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Änderungsbeschluss 2 und die Feststellung der Gebietsgrenze kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz Freiburg im Breisgau eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald)

Begründung zur Änderung des Zusammenlegungsgebietes

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Gebietsgrenze aufgrund der Veränderung des Liegenschaftskatasters an die veränderten Grundstücksgrenzen anzupassen.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Zusammenlegung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können (z.B. aufgrund von nicht landwirtschaftlichen Bebauungen) und aufgrund der Veränderungen des Liegenschaftskatasters, um die Gebietsgrenze an die veränderten Grundstücksgrenzen anzupassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebietes zugestimmt.

Begründung zur Feststellung des Zusammenlegungsgebietes

Im Laufe der Jahre seit Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens haben sich Änderungen im Liegenschaftskataster ergeben (z.B. Baulandumlegungen, Grundstücksverschmelzungen), durch die sich auch Benennung und Zuschnitt von Grundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes geändert haben. Die Gebietskarte, die mit dem Zusammenlegungsbeschluss und dem Änderungsbeschluss vom 20.02.2008 das Flurbereinigungsgebiet abgegrenzt hat, ist abhandengekommen. Sie kann jedoch auf Grundlage anderer Unterlagen, die die ursprüngliche Gebietsgrenze darstellen, rekonstruiert werden. Aus diesen Gründen wird eine neue Gebietskarte gefertigt und das Zusammenlegungsgebiet mit diesem Beschluss in den Grenzen der neuen Gebietskarte Blatt 1 – Blatt 4 vom 12.06.2023 gemäß §§ 92, 93 Abs. 2 iVm. § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG festgestellt. Eine Änderung des bisherigen Zusammenlegungsgebietes ist damit, mit Ausnahme der Änderungen, die sich mit dem Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 12.06.2023 ergeben haben, nicht verbunden.

gez. Faller, LVD

Fortsetzung auf Seite 4

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé ist derzeit geschlossen

Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@eltzalmuseum.de
www.eltzalmuseum.de

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag und
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Schlettstadallee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de

's Bad
Waldkirch

Öffnungszeiten:
Montag bis Sonntag 9.00 - 20.00 Uhr
Freitag 7.00 - 20.00 Uhr

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de

Stadtarchiv
Waldkirch

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57
www.stadtarchiv-waldkirch.de

Rotes Haus
Waldkirch

Sprechzeiten:
Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@stadt-waldkirch.de

Haus der Jugend
Waldkirch

Öffnungszeiten:
Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr
und jeden zweiten Freitag
18.00 - 22.00 Uhr
nach Voranmeldung
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hauserjugend@abs.stadt-waldkirch.de

Musikschule
Waldkirch

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Merklinstraße 19, Tel. 55 70
www.musikschule-waldkirch.de

Feuerwehr
Waldkirch

Rettenzentrum
Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schulgebühren in der Städtischen Musikschule Waldkirch – Schulgeldregelung – vom 21.06.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit Ziffer 10 der Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 21.06.2023 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schulgebühren in der Städtischen Musikschule Waldkirch vom 17.02.1993 in der Fassung vom 15.05.2019 beschlossen:

1.

Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird ab dem Schuljahr 2023/2024 folgende Schulgebühr erhoben:

	monatlich	jährlich
MLE = Musizieren Lernen Elementar	47,- €	564,- €
MLB = Musizieren Lernen Basis	72,- €	864,- €
MLB = Musizieren Lernen Basis (Schul-AG)	34,- €	408,- €
ML = Musizieren Lernen	117,- €	1.404,- €
MLP = Musizieren Lernen Professionell	205,- €	2.460,- €
M = Musizieren	21,- €	252,- €

All You Can Play –
Veranstaltungen und Ensembles

	monatlich	jährlich
	12,- €	219,- €

Aufnahmegebühr

	einmalig
	13,- €

Verzicht auf Nutzung der Musikschul-App

	monatlich	jährlich
	5,- €	60,- €

Leihinstrumente

	monatlich	jährlich
bei einem Wert bis 500,- €	5,- €	60,- €
bei einem Wert zwischen 501,- € und 1.000,- €	12,- €	144,- €
bei einem Wert über 1.001,- €	18,- €	216,- €

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird ab dem Schuljahr 2024/2025 folgende Schulgebühr erhoben:

	monatlich	jährlich
MLE = Musizieren Lernen Elementar	50,- €	600,- €
MLB = Musizieren Lernen Basis	77,- €	924,- €

MLB = Musizieren Lernen Basis (Schul-AG)	36,- €	432,- €
ML = Musizieren Lernen	125,- €	1.500,- €
MLP = Musizieren Lernen Professionell	224,- €	2.688,- €
M = Musizieren	24,- €	288,- €

Die unter Ziffer 1 benannten Gebührensätze verstehen sich Netto. Sofern eine Steuerpflicht eintritt, werden diese zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2.

Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

Sozialermäßigung

Sozialermäßigung wird bei Neuanmeldungen auf Antrag für Schüler mit Hauptwohnsitz in Waldkirch in den Fällen gewährt, in denen das Einkommen der Eltern und des Schülers unter dem 2-fachen der jeweils geltenden Regelsätze für Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich Kosten für die Unterbringung liegt (Obergrenze).

Die Sozialermäßigung beträgt 100 v.H., wenn das anrechenbare Einkommen unter dem Einfachen (Untergrenze) der jeweils geltenden Regelsätze zuzüglich Kosten für die Unterbringung liegt. Für die zwischen der Unter- und Obergrenze liegenden Einkommen wird die Sozialermäßigung um den Prozentsatz gekürzt, um den das Einkommen die Untergrenze übersteigt.

Eine Sozialermäßigung wird lediglich für einen, der in Ziffer 1 genannten Tarife gewährt. Bei einer Mehrfachbelegung zählt als Bemessungsgrundlage hierbei der höhere Tarif.

3.

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Waldkirch, den 21.06.2023

Michael Schmieder
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl ab später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

SITZUNGEN DER GREMIEN

In den nächsten sieben Tagen finden keine Gremiensitzungen statt.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Jetzt für die Seniorenfahrten der Ortsverwaltung Kollnau anmelden!

Die diesjährigen Seniorenfahrten der Ortsverwaltung Kollnau finden am Mittwoch, 30. August und Mittwoch, 6. September statt. Die Fahrt am Mittwoch, 30. August führt nach Ehrenkirchen. Dort gibt es eine Backstubebesichtigung mit Kaffee und Kuchen im "Café Kaiser". Die Fahrt am Mittwoch, 6. September führt nach Haslach. Dort kann das Trachtenmuseums besucht werden und es gibt eine Kaffee- und Kuchenpause. Anmeldungen werden in der Ortsverwaltung Kollnau am Dienstag, 4. Juli und Dienstag, 11. Juli von 8.30 bis 12 Uhr von Frau Götz entgegengenommen. Der Kostenanteil von 20 Euro ist bei Anmeldung zu entrichten. Bei Rückfragen melden Sie sich gerne unter der Tel. 07681 / 404-301.

Paradiesvögel beim Familiensonntag

Am Sonntag, 2. Juli, findet im Studio des Elztalmuseums von 14 bis 16 Uhr wieder der monatliche Familiensonntag statt. Die Kinder können gemeinsam mit den Eltern unter Anleitung aus Papprollen lustige Paradiesvögel basteln, die im Anschluss zuhause das Zimmer bunter machen oder mit denen gespielt werden kann. Die Teilnahme am Familiensonntag ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Großes Jahreskonzert fortgeschrittener Schülerinnen und Schüler im Saal der Musikschule

Die Städtische Musikschule lädt am Samstag, 8. Juli, um 18 Uhr zum Jahreskonzert der Schülerinnen und Schüler in den Saal der Musikschule im Gise-la-Sick-Bildungshaus ein. Es musizieren fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler aller Instrumentengruppen solistisch und in Ensembles ein buntes Programm mit anspruchsvollen Werken aus vielen Epochen von der Renaissance bis ins 21. Jahrhundert. Der Eintritt zum Konzert ist frei, der Förderverein der Musikschule freut sich über Spenden am Ausgang.

Fundgrubentag in Kollnau

Am Sonntag, 9. Juli, findet von 11 bis 16 Uhr der dritte Fundgrubentag im Stadtteil Kollnau statt. Die Stadt bittet darum, die Gegenstände erst am Sonntag, 9. Juli, in den Hof/auf das Grundstück zu stellen. Eine Übersichtskarte wird in der nächsten Woche auf der Homepage der Stadt Waldkirch veröffentlicht.

Die Stadt Waldkirch gratuliert!

Geburtstage

■ Waldkirch (Kernstadt)

Baldr Klausmann (85), Heidrun Monika Eisenmann (75), Christa Lieberz (75)

■ Kollnau

Wolfgang Behrend (75), Karl-Heinz Neumann (70), Alexander Schmidt (70), Dieter Rolf Ebert (85), Gabriele Rosa Zimmermann (70)

■ Buchholz

Paul Hug (70), Friedrich Wilhelm Handschuh (70).

INFORMATION, BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG IM GENERATIONENBÜRO

Das Generationenbüro im Rathausinnenhof der Stadt Waldkirch bietet zahlreiche Institutionen Raum für soziale Beratung in verschiedenen Lebenslagen. Zu den Beratungszeiten ist das Generationenbüro auch unter der Telefonnummer 07681 / 404 232 zu erreichen. Die Postanschrift lautet: Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch.

AGJ Obdachlosenberatung

Freitag von 9 bis 12.30 Uhr

BDH Bundesverband Rehabilitation

Donnerstag von 14 bis 17.30 Uhr sozialrechtliche und sozialmedizinische Beratung für Mitglieder und Interessierte nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 07681 / 2091789 - auch außerhalb der Sprechzeiten.

Beirat für Menschen mit Behinderung

Allgemeine Beratung jeden 2. und 4. Montag im Monat von 10 bis 11 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund/Ortsverein Waldkirch e.V.

Donnerstag von 11 bis 12 Uhr Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern; außer in den Schullerferien.

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB)/Lebenshilfe KV Emmendingen e.V.

Kostenfreie Beratung freitags von 13.30 bis 16 Uhr nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 07641 / 93 34 12 03. Beratung auch in Emmendingen, Herbolzheim, Endingen und Elzach bei: EUTB Diakonisches Werk Emmendingen, Telefon: 07641/9185-13 oder -16, EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V., Telefon: 07641/96212-65.

Jobcenter Landkreis Emmendingen

Jeden Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr können Kurzanliegen geklärt und Unterlagen abgegeben werden. Es findet keine Beratung hinsichtlich Arbeitsvermittlung oder Leistungsbezug statt.

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Der Pflegestützpunkt bietet für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Emmendingen ein neutrales und kostenloses Beratungsangebot für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige, Angehörige und Interessierte aller Altersgruppen rund um das Thema Pflege, Betreuung- und Entlastungsmöglichkeiten. Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außenprechzeiten oder beim Hausbesuch. Außensprechstunde im Generationenbüro in Waldkirch montags von 12 bis 16 Uhr und nach Terminvereinbarung. Kontakt: Frau Ziebold, Telefon 07641 / 4513095, E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de.

Sozialverband VdK/Sozialrechtsberatung

Sozialrechtsberatung alle zwei Monate dienstags von 8.30 bis 11.45 Uhr. Die Termine können dem Aushang am Generationenbüro entnommen werden oder per Telefon unter 0761 / 504490 erfragt werden.

Sozialverband VdK/ Ortsverband Waldkirch

Allgemeine Beratung jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 bis 19 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 07681 / 4747496.

Stadt seniorenrat Waldkirch e.V. und Beratung Wohnraumvermittlung
Beratung für Seniorinnen und Senioren mittwochs von 10 bis 12 Uhr. Beratung für private Waldkircher VermieterInnen, die ihren ungenutzten Wohnraum der Wohnungswirtschaft zur Anmietung zur Verfügung stellen wollen. Jeden 1. Mittwoch im Monat von 9 bis 11 Uhr.

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Leerung der grauen Tonnen im Juli und August jede Woche

Im Juli und August werden die Mülltonnen wöchentlich geleert, um damit hygienische Probleme bei heißen Temperaturen zu vermeiden. Weil die Müllabfuhr im Sommer oft früher beginnt, müssen die Tonnen am Abholtag bereits morgens um 6 Uhr am Straßenrand stehen. Die wöchentliche Leerung im Sommer gilt nur für die grauen Tonnen: die gelben Säcke werden weiterhin alle zwei Wochen eingesammelt und die Papiertonnen alle vier Wochen geleert.

Auszeichnung „MobilSiegel - Klimafreundlich zur Arbeit“ für Betriebe

Das „MobilSiegel - klimafreundlich zur Arbeit“ zeichnet in diesem Sommer wieder Unternehmen im Landkreis Emmendingen aus. Die Bewerbung kann bis zum 15. Juli 2023 unter www.umfrageonline.com/c/mobilSiegel2023 eingereicht werden. Weitere interessante Ideen für nachhaltige Mitarbeitermobilität befinden sich auf den Webseiten des Landratsamtes und unter www.mobilSiegel.de.

Kochworkshop „Pflanzliche Powerpakete mit Pep“

Das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg bietet zum Thema „Seitan, Tofu, Tempeh und Lupinen“ einen Kochworkshop für Erwachsene an. Die Teilnehmenden lernen, wie sich die vegetarischen Proteinquellen raffiniert und vielseitig in leckeren Rezepten zubereiten lassen. Termin: Donnerstag, 6. Juli, von 18 bis 21 Uhr am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg. Anmeldung über den folgenden Link: www.terminland.de/landkreis-emmendingen.

„Fit für die Kommunalwahl“: Gespräche mit Kommunalpolitikerinnen

Im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen 2024 bietet das Landratsamt Emmendingen eine Veranstaltungsreihe speziell für Frauen mit Informationen und Gesprächen zum Thema Kommunalpolitik an. Am Mittwoch, 28. Juni, um 19 Uhr im Sonnenkeller in Bleibach (Dorfstraße 35) und am Samstag, 1. Juli, um 15 Uhr im Sommerhof in Denzingen (Schwarzwalddstraße 1) wird über das Thema Kommunalpolitik gesprochen. Interessierte Frauen und Kandidatinnen erhalten Tipps und Auskunft zur Kandidatur für die Kommunalwahl 2024. Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldung per E-Mail an gelung@landkreis-emmendingen.de oder telefonisch unter 07641 / 451-1025.

Gründen in einem freien Beruf

Am Donnerstag, 6. Juli, informieren Expertinnen und Experten des Instituts für freie Berufe (IFB) in einer Online-Veranstaltung über alles Wissenswerte einer erfolgreichen Existenzgründung. Der Vortrag beginnt um 10 Uhr und dauert etwa zwei Stunden. Die Teilnahme ist kostenlos. Der Vortrag erfolgt via Zoom. Die Zugangsdaten gibt es nach Anmeldung per E-Mail an Freiburg-Hochschulteam@arbeitsagentur.de.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Die folgenden Termine gelten, wenn nicht anders genannt, für das Jahr 2023.

Sperrung der K 5109 zwischen Geseheid und Zinken

Der Landkreis Emmendingen führt ab Montag, 12. Juni, bis voraussichtlich Ende September 2023 die Fahrbausanierung der K5109 zwischen Geseheid und Zinken durch. Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Fahrbahndecke der K 5109 zwischen dem Abzweig zur KS110 bis zum Geseheid. Des Weiteren werden in diesem Zuge die Straßentwässerung und die Schutzplankenanlage erneuert sowie Stromkabel der Netze BW verlegt. Die Länge der Baumaßnahme beträgt rund 1400 Meter. Wegen der geringen Fahrbahnbreite muss die Strecke während der Bauzeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Für die Verkehrsteilnehmer wird eine Umleitungsstrecke eingerichtet. Die Umfahrung des Baufelds wird westlich über die B294 an Waldkirch vorbei, über die L186 nach Sexau und über die L110 bis Keppenbach erfolgen. Die Zufahrten zu den Anliegern im Baustellenbereich werden während der Bauzeit soweit wie möglich aufrechterhalten. Der Gasthof „Zum Geseheid“ ist die ganze Zeit über die KS109 von Keppenbach her erreichbar.

Kandelstraße (L 186) gesperrt

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) führt die Arbeiten an der Straße auf den Kandel (L 186, Kreis Emmendingen) fort. Die Arbeiten werden voraussichtlich Mitte August abgeschlossen sein. In dieser Zeit ist die Straße komplett gesperrt, der Verkehr wird über Glottertal umgeleitet.

Einschränkungen auf der B294, L186 und K5103

Aufgrund der Verlegung der 2. Einspeiseleitung vom Mauracher Berg nach Waldkirch wird es Verkehrsbeschränkungen auf der B294 Abfahrt Waldkirch-West, auf der K5103 im Bereich Martinshof und der L186 zwischen der Abzweigung Suggental und Ortsschild Waldkirch geben. Es dringend um Beachtung der Beschilderung gebeten. Außerdem wird es in der Freiburger Straße im Bereich der zwischen Ortstafel und der Kreuzung Emmendinger Straße/Erwin-Sick-Straße zu erheblichen Verkehrsbeschränkungen kommen. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Dienstag, 1. August.

Bauarbeiten in der Schwarzenbergstraße

Durch Bauarbeiten in der Schwarzenbergstraße an der Kanalisation ist eine direkte Durchfahrt an dann nicht mehr möglich. Die ausgeschlitterte Umleitung führt durch den Wald.

Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch